

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Digitale Wirtschaft stärkt medienpolitische Präsenz in Berlin



Dr. Joachim Jobi

Dr. Joachim Jobi wird mit Wirkung zum 15. Juli 2012 neuer Leiter Medien- und Netzpolitik im **Bundesverband Digitale Wirtschaft e.V. (BVDW)**. Der zugelassene Rechtsanwalt blickt auf über zehn Jahre Berufserfahrung in politischen Bereichen zurück, unter anderem in Verwaltung, Bundestag und Verbänden in Berlin und in Brüssel. Der BVDW betont mit der Neubesetzung der hauptamtlichen Position die wichtige Rolle der Medien- und Netzpolitik in der Verbandsarbeit. Gemeinsam mit Michael Neuber, BVDW-Justiziar, und Thomas Schauf, Projektleiter Selbstkontrolle Online-Datenschutz im BVDW, wird Dr. Jobi die zentralen medien- und netzpolitischen Handlungsfelder für die digitale Wirtschaft aktiv steuern.

„Mit der Neubesetzung des Leiters Medien- und Netzpolitik im BVDW betonen wir die Bedeutung und Notwendigkeit unserer politischen Vertretung für die digitale Wirtschaft. Die politischen Entscheider beschäftigen sich immer mehr mit digitalen Themen auf nationaler und paneuropäischer Ebene. Daher leistet der BVDW mit einer verstärkten politischen Präsenz künftig eine noch intensivere Aufklärungsarbeit und unterstützt bei der Ausgestaltung der politischen Rahmenbedingung für die gesamte Branche“, sagt **Tanja Feller**, BVDW-Geschäftsführerin. (al)



Tanja Feller

Christoph Hammerschmidt neuer hr media-Geschäftsführer



Christoph Hammerschmidt

Für die **hr media Lizenz- und Verlagsgesellschaft mbH**, einer Tochtergesellschaft des Hessischen Rundfunks, steht im August ein Geschäftsführerwechsel an. Der Aufsichtsrat hat **Christoph Hammerschmidt** zum neuen Geschäftsführer der hr media berufen. Hammerschmidt tritt die Nachfolge von Tomas Brinkmann an, der seit 1986 Geschäftsführer und seit 1984 in der Juristischen Direktion des Hessischen Rundfunks (hr) tätig ist. Brinkmann (64) geht zum 1. August in den Ruhestand.

Hammerschmidt (45) startete seine berufliche Laufbahn nach Abschluss des BWL- und Sport-Studiums in Köln beim Verlag M. DuMont Schauberg und betreute dort von 1998 bis 2001 als Projektleiter Werbung den Kölner Stadt-Anzeiger und den Express. Nach ei-

ner Station bei RTL Interactive als Senior Marketing Manager erfolgte 2005 der Wechsel zum Nachrichtensender n-tv, wo der gebürtige Kölner als Direktor Marketing & Kommunikation die Neupositionierung des Senders begleitete und den Geschäftsbereich Merchandising und Lizenzen entwickelte. Seit Oktober 2010 leitet er die Marketingabteilung des Hessischen Rundfunks. (al)

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
EuGH: Markenmelder müssen Waren oder Dienstleistungen klar angeben	3
Titelschutzanzeigen: 39 neue Titel geschützt	4-7
Impressum	7

Die 39 neuen Titel dieser Woche

	I	R
70 Grad - Wenn das Blut kocht 70° - Wenn das Blut kocht	Innehalten und die Seele nähren	REMSECK extra
B	L	S
BESIGHEIM/BI-BI extra BOTTWARTAL extra	Land & Berge Alpenküche Land & Berge Heimatküche Landlust TV Living the Light LUDWIGSBURG extra	Star of Life
D	M	T
Das schöne Hautbuch Dem Geheimnis auf der Spur Die Gastgeber Methode Die Partymacher Die Schlaglerstars	maja hofmann's hautknigge - doctor's guide Menschenskinder MöbelLogistik Das Magazin für Umzugsspedition, Neumöbellogistik und Handling sensibler Güter	The Munich Times Tod an der Ostsee
E	N	U
exppo	Nix wie hin!	UNSER STROHGÄU extra
F	P	X
FREIBERG extra	Paradies 505. Ein Niederbayernkrimi Praxis extrem - Teenager-Sprechstunde Praxis Mathematik	XXS KONDOME gibt es nicht
G	Q	
Gedankenmuseum Gedankenproduktion Gedankentaxi Gedankenwohnung Graben, Bohren, Nageln - Die ham- mergeile Baumarktdoku Gropiusjournal Gropius-Journal Gropiusstadt Journal	Quantensprung ins Glück	

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

10.07.2012, Woche 28, Nr. 1081
Anzeigenschluss: 06.07.2012, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

07.08.2012, Woche 32, Nr. 1085
Anzeigenschluss: 03.08.2012, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:
WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

EuGH: Markenanmelder müssen Waren oder Dienstleistungen klar angeben

Waren oder Dienstleistungen müssen, so der **Europäische Gerichtshof** in einem aktuellen Urteil, so klar und eindeutig angegeben werden, dass die zuständigen Behörden und die Wirtschaftsteilnehmer allein auf dieser Grundlage den Umfang des Markenschutzes erkennen können.

Die beiden wesentlichen Bestandteile der Eintragung einer Marke sind zum einen das Zeichen und zum anderen die Waren und Dienstleistungen, die dieses Zeichen bezeichnen soll. Zusammen genommen ermöglichen es diese Bestandteile, den genauen Gegenstand und den Umfang des Schutzes zu bestimmen, den die eingetragene Marke ihrem Inhaber gewährt.

Der EuGH befasst sich hier mit den Anforderungen an die Angabe der Waren oder Dienstleistungen, für die Markenschutz beantragt wird. Diese Frage sei zu einem Zeitpunkt, da sich die Praxis der nationalen Markenämter und des HABM (Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt) auseinanderentwickeln, was zu unterschiedlichen, den mit der europäischen Markenrichtlinie verfolgten Zielen zuwiderlaufenden Voraussetzungen für die Eintragung führt, von besonderer Bedeutung.

Auf internationaler Ebene ist das Markenrecht durch die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums ge-

regelt. Diese Verbandsübereinkunft diene als Grundlage für die Annahme des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken. Seit dem 1. Januar 2002 sieht die Nizzaer Klassifikation eine Klasseneinteilung in 34 Warenklassen und 11 Dienstleistungsklassen vor. Jede Klasse ist mit einem oder mehreren für gewöhnlich „Klassenüberschrift“ genannten Oberbegriffen bezeichnet, die allgemein die Bereiche angeben, zu denen die Waren oder Dienstleistungen dieser Klasse grundsätzlich gehören. Die alphabetische Liste der Waren und Dienstleistungen umfasst etwa 12 000 Eintragungen.

Am 16. Oktober 2009 meldete das **Chartered Institute of Patent Attorneys (CIPA)** die Bezeichnung „IP TRANSLATOR“ als nationale Marke an. Zur Angabe der von dieser Anmeldung erfassten Dienstleistungen verwendete das CIPA die Oberbegriffe der Überschrift einer Klasse der Nizzaer Klassifikation, nämlich „Erziehung; Ausbildung; Unterhaltung; sportliche und kulturelle Aktivitäten“. Mit Entscheidung vom 12. Februar 2010 wies der Registrar of Trade Marks (Markenamt des Vereinigten Königreichs) diese Anmeldung gestützt auf nationale Vorschriften zur Umsetzung der Markenrichtlinie zurück. Der Registrar legte die Anmeldung nämlich im Einklang mit

einer Mitteilung des HABM im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aus. Er kam zu dem Ergebnis, dass sie nicht nur die Dienstleistungen der vom CIPA genannten Art, sondern auch alle anderen Dienstleistungen dieser Klasse der Nizzaer Klassifikation einschließlich Übersetzungsdienstleistungen erfasse. Daher fehle es der Bezeichnung „IP TRANSLATOR“ für die letztgenannten Dienstleistungen an Unterscheidungskraft, und sie sei beschreibend. Außerdem gebe es keinen Beweis dafür, dass das Wortzeichen „IP TRANSLATOR“ vor dem Zeitpunkt der Anmeldung infolge seiner Benutzung Unterscheidungskraft für Übersetzungsdienstleistungen erworben habe. Das CIPA habe auch nicht beantragt, solche Dienstleistungen von seiner Markenmeldung auszunehmen. Das CIPA legte gegen diese Entscheidung Rechtsmittel ein und trug vor, dass Übersetzungsdienstleistungen in seiner Anmeldung nicht erwähnt und daher von ihr nicht erfasst würden. Deshalb seien die Einwände des Registrar gegen die Eintragung unzutreffend, und die Anmeldung des CIPA sei zu Unrecht zurückgewiesen worden.

Mit seinem Urteil betont der EuGH, die zuständigen Behörden müssten hinreichend klar und eindeutig die von einer Marke erfassten Waren oder Dienstleistungen erkennen können, damit sie in der Lage sind, ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Vorprüfung der Marken-

meldungen sowie auf die Veröffentlichung und den Fortbestand eines zweckdienlichen und genauen Markenregisters nachzukommen. Zum anderen müssen die Wirtschaftsteilnehmer in der Lage sein, klar und eindeutig in Erfahrung zu bringen, welche Eintragungen oder Anmeldungen ihre gegenwärtigen oder potenziellen Wettbewerber veranlasst haben, und auf diese Weise einschlägige Informationen über die Rechte Dritter zu erlangen.

Der Anmelder einer nationalen Marke, der zur Angabe der Waren oder Dienstleistungen, für die Markenschutz beantragt wird, alle Oberbegriffe der Überschrift einer bestimmten Klasse der Nizzaer Klassifikation verwendet, muss klarstellen, ob sich seine Anmeldung auf alle oder nur auf einige der in der alphabetischen Liste dieser Klasse aufgeführten Waren oder Dienstleistungen bezieht. Falls sie sich nur auf einige Waren oder Dienstleistungen beziehen soll, hat der Anmelder anzugeben, welche Waren oder Dienstleistungen dieser Klasse beansprucht werden.

EuGH vom 19.06.2012
AZ: C-307/10

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Land & Berge Alpenküche
Land & Berge Heimatküche**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Sammet Media GmbH,
Schwarzwaldstraße 139, 76532 Baden-Baden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für den Filmtitel

**70 Grad - Wenn das Blut kocht
70° - Wenn das Blut kocht**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Lothar Berg,
Friedrich-Franz-Straße 33, 12103 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

XXS KONDOME gibt es nicht

in allen Schreibweisen, insbesondere Zusammen- und Getrennschreibung, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wort- und Zeichenverbindungen, Titalkombinationen, mit entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Bücher und alle Printmedien einschließlich Zeitschriften, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, sowie alle elektronischen Medien, Bildtonträger, Bild-, Ton-, und Datenträger aller Art, für alle Werkarten.

**Rechtsanwälte Zimmermann Kaliner,
Torstraße 154, 10115 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Gedankenwohnung
Gedankenproduktion
Gedankentaxi
Gedankenmuseum**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**praxis-praxis.de, schnelltexte.de
Johannes Faupel,
Hasselhorstweg 6, 60599 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Landlust TV

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere sonstige Onlinemedien und -produkte, Internet, sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, UMTS, SMS, WAP), sowie Merchandising-Produkte und Veranstaltungen aller Art.

**MedienKontor Potsdam GmbH,
Rembrandtstraße 13, 14467 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für meine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

**Gropius-Journal
Gropiusjournal
Gropiusstadt Journal**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titalkombinationen, graphischen Gestaltungen für alle Medien, insbesondere periodische Druckschriften, Printmedien, Hörfunk, Fernsehen, Film, elektronische Medien wie Offline- und onlinedienste sowie Bild-, Ton- und Datenträger.

**Rechtsanwalt Robert Heller,
Akeleiweg 32a, 12487 Berlin**

Über 57.800 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Innehalten und die Seele nähren

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Dirk Biermann-von Rüden,
Hegede 17, 33617 Bielefeld**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

exxpo

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Connex Print & Multimedia AG,
Große Packhofstraße 27/28, 30159 Hannover**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Partymacher Die Schlagerstars

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**wellenreiter.tv,
Lichtstraße 43i, 50825 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Quantensprung ins Glück Dem Geheimnis auf der Spur

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Inge Meyer-Roeloffs,
Auf dem Häselberg 11, 54516 Wittlich**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

The Munich Times

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse und elektronische Medien, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**net-publications gmbh,
Margaretenstraße 13, 82152 Krailling**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Menschenskinder

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen.

**Rechtsanwälte Schulte-Franzheim Seibert Bürglen,
Sachsenring 75, 50677 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Graben, Bohren, Nageln - Die hammergeile Baumarktdoku

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Darstellungen, Untertiteln, Zusammensetzungen und mit allen Zusätzen für alle Medien einschließlich Ton-, sowie Bild- und Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste, CD-Rom, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Constantin Entertainment GmbH,
Carl-Zeiss-Ring 3, 85737 Ismaning**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Gastgeber Methode

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Wortverbindungen und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckereierzeugnisse, Software-Produkte, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CDs, CD-ROMs, DVDs und Blu-ray-Discs, ebenso für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, sowie für Seminare, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**Moderatorenschule Baden Württemberg,
Moltkestraße 15, 76133 Karlsruhe**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Praxis Mathematik

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Druckerzeugnisse - insbesondere Zeitungen und Anzeigenblätter, Zeitschriften, Newsletter, Veranstaltungsletter -, elektronische und digitale Medien, Internet und Netzwerke aller Art.

**Rechtsanwalt Christoph Partsch, LL.M., Dr. jur.,
Meinekestraße 26, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Living the Light

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien, einschließlich Multimedia Anwendungen (Online- und Offline-Dienste), Apps sowie Dienstleistungen und Veranstaltungen aller Art, auch Merchandising und Produkten.

**Gabi Schirmmacher, serien-Marketing,
Linnéstraße 17, 60385 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

MöbelLogistik

**Das Magazin für Umzugsspedition, Neumöbellogistik
und Handling sensibler Güter**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Printmedien, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger.

**Wilmer Cutler Pickering Hale and Dorr LLP,
Friedrichstraße 95, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Das schöne Hautbuch

maja hofmann's hautknigge - doctor's guide

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien, einschließlich Online- und Offline-Dienste.

**Maja Hofmann & T. Kalb,
Beyestraße 1, 12167 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Praxis extrem - Teenager-Sprechstunde

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Straßer Feyock Ventroni Deubzer Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Tod an der Ostsee Paradies 505. Ein Niederbayernkrimi Nix wie hin!

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

**Über 57.800 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Star of Life

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphische Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- sowie Bild-Ton-Träger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-ROM, CD-I und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP) Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Literatur- und Druckerzeugnisse.

**Ambulanz Akut e.K.,
Bei der Neuen Münze 6, 22145 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für folgende Titel:

**LUDWIGSBURG extra
REMSECK extra
BOTTWARTAL extra
FREIBERG extra
UNSER STROHGÄU extra
BESIGHEIM/BI-BI extra**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Zusammensetzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, Untertiteln, grafischen Darstellungen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Zeitungen und Zeitschriften, Bücher, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Onlinedienste und sonstige Online-Medien und -Produkte sowie Internet.

**RAe Löffler-Wenzel-Sedelmeier,
Königstraße 1A, 70173 Stuttgart**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER mit DER SOFTWARE TITEL

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80
Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200
Erscheinungsweise: monatlich
Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt. jeweils Freitag, 10 Uhr

Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2011 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 - 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____

	TELEFON:	_____
	FAX:	_____
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____